

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)**

**zu dem von den Abgeordneten Waltemathe, Müntefering, Conradi, Lohmann (Witten), Meininghaus, Menzel, Polkehn, Reschke, Schmitt (Wiesbaden), Dr. Sperling, Frau Weyel und der Fraktion der SPD eingebrachten**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Wohngeldleistungen (Wohngeldsicherungsgesetz) — Drucksache 10/2140 —**

#### **A. Problem**

Das Wohngeld muß von Zeit zu Zeit an die Entwicklung der Einkommen und Mieten angepaßt werden, um seine Funktion, die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens, erfüllen zu können. Je weiter die letzte Wohngeldanpassung zurückliegt, desto stärker nimmt die reale Wohnkaufkraft des Wohngeldes ab. In einzelnen Fällen geht der Wohngeldanspruch sogar ganz verloren. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, diese Entwicklung abzumildern und das Wohngeld zugunsten der Berechtigten „einzufrieren“, d. h. das Wohngeld im letzten Jahr vor dem Inkrafttreten der 6. Wohngeldnovelle nicht mehr neu zu berechnen, sondern die ab 1. Januar 1984 erteilten Wohngeldbescheide unverändert weitergelten zu lassen.

#### **B. Lösung**

Die Ausschlußmehrheit lehnt die vorgeschlagene Verlängerung der Wohngeldbescheide bis zum Inkrafttreten der 6. Wohngeldnovelle ab. Diese Maßnahme ist deshalb nicht notwendig, weil die 6. Wohngeldnovelle nunmehr bereits am 1. Januar 1986 in Kraft treten wird. Da nur noch ein Teil der im Jahre 1984 ergangenen Wohngeldbescheide verlängert würde, käme es zu einer Ungleichbehandlung. Außerdem ergäben sich verwaltungstechnische Schwierigkeiten, wenn die Mehrzahl der 1,43 Mio. Wohngeldfälle im Januar 1986 zur Neuberechnung anstünde.

**Mehrheit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

Die Antragsteller blieben mit ihrem Vorschlag, den Bewilligungszeitraum bis zum 1. Januar 1986 zu verlängern, zusammen mit der Fraktion DIE GRÜNEN in der Minderheit.

**D. Kosten**

keine

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2140 — abzulehnen.

Bonn, den 4. April 1985

**Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**

|                   |                    |                   |
|-------------------|--------------------|-------------------|
| <b>Dr. Möller</b> | <b>Frau Rönsch</b> | <b>Waltemathe</b> |
| Vorsitzender      | Berichterstatter   |                   |

## Bericht der Abgeordneten Frau Rönsch und Waltemathe

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2140 — in seiner 118. Sitzung am 25. Januar 1985 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 6. Februar 1985 und in seiner 34. Sitzung am 27. März 1985 beraten. Er empfiehlt, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf abzulehnen.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, den jährlich zunehmenden Verlust der realen Wohnkaufkraft des Wohngeldes aufzuhalten und zu vermeiden, daß im letzten Jahr vor dem Inkrafttreten der 6. Wohngeldnovelle bisher Berechtigte den Anspruch auf Wohngeld ganz oder teilweise verlieren. Dieses Ziel soll durch eine „Besitzstandswahrung“ für die bisherigen Wohngeldempfänger erreicht werden. Die im Verlauf des Jahres 1984 ergangenen Wohngeldbescheide sollen in ihrer Wirksamkeit über zwölf Monate hinaus bis zum Inkrafttreten der 6. Wohngeldnovelle verlängert werden. Dadurch soll verhindert werden, daß in einer Vielzahl von Fällen das Wohngeld wegen — meist nur nominaler — Einkommenssteigerungen gekürzt werden muß oder ganz entfällt. Die Wohngeldempfänger behalten jedoch das Recht, eine Neufestsetzung des Wohngeldes vor Ablauf des regulären Bewilligungszeitraums zu verlangen, wenn sich das Familieneinkommen um mehr als 15 v. H. verringert oder wenn sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 v. H. erhöht oder wenn sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder erhöht (§ 29 Abs. 1 WoGG). Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Neufestsetzung des Wohngeldes vor Ablauf des regulären Bewilligungszeitraums auch dann ermöglicht werden, wenn sich Daten ändern, die nach den §§ 15 bis 17 WoGG für die Ermittlung des Jahreseinkommens oder für die Gewährung von Abzugsbeträgen von Bedeutung sind, also z. B. der Wegfall oder die Kürzung von Kindergeld, der Eintritt eines Schwerbehindertenfalles in der Familie oder die erstmals auferlegte Pflicht zur Entrichtung von Krankenversicherungs- oder Rentenversicherungsbeiträgen. Die Antragsteller weisen auf eine erhebliche Entlastung der Verwaltung durch diese Lösung hin. Im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben die Antragsteller erklärt, Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs müsse dahin geändert werden, daß der Bewilligungszeitraum der Wohngeldbescheide nicht erst am 30. Juni 1986, sondern schon bereits am 31. Dezember 1985 ende, daß die Bundesregierung nunmehr das Inkrafttreten der 6. Wohngeldnovelle für den 1. Januar 1986 angekündigt habe. Auch der In-

krafttretenstermin 1. Januar 1985 müsse angepaßt werden.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnen den Gesetzentwurf übereinstimmend ab. Da dieses Gesetz frühestens am 1. Juni 1985 in Kraft treten könnte, müßte diese Regelung nach ihrer Auffassung zur Ungleichbehandlung der Wohngeldempfänger führen, je nachdem, ob der Bewilligungszeitraum vor oder nach diesem Datum endet. Es würde also zwei Klassen von Wohngeldempfängern geben: solche, deren Wohngeld bis zum 31. Dezember 1985 festgeschrieben ist, und solche, deren Wohngeld bei Erstbewilligungen nach den dann geltenden aktuellen Voraussetzungen zu bemessen ist. Dies führt nach Ansicht der Koalitionsfraktionen zu problematischen Verzerrungen. Dadurch, daß alle Wohngeldbescheide, deren Bewilligungszeitraum regulär zwischen dem 1. Juni 1985 und dem 31. Dezember 1985 endet, automatisch bis zum 31. Dezember 1985 verlängert werden, ergibt sich die Notwendigkeit, für 800 000 bis 1 Million Haushalte das Wohngeld im Januar 1986 neu festzusetzen. Was bisher annähernd gleichmäßig über das Jahr verteilt ist, würde sich weitgehend auf den ersten Monat konzentrieren. Dies führt nach Auffassung der Ausschußmehrheit zu einer enormen Belastung der Verwaltung. Darüber hinaus ergeben sich finanzielle Auswirkungen, die nicht zu verantworten sind. Dies gilt weniger für die 12 Mio. DM, die an Mehrkosten für den Bund im Jahre 1985 errechnet werden, als vielmehr für die 170 Mio. DM, die der Bund im Jahr 1986 durch die Vorziehung der Anträge zusätzlich ausgeben müßte. Im Durchschnitt würde sich durch das vorgeschlagene Verfahren das Wohngeld pro Haushalt lediglich um 7 Deutsche Mark erhöhen. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß diese Neuregelung im Einzelfall sowohl eine von der Gerechtigkeit gebotene Verminderung des Wohngeldes als auch eine sozial notwendige Anhebung des Wohngeldes verhindert. Eine nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Wohngeldempfängers würde für einen langen Zeitraum außer Betracht bleiben. Wohngeld würde gezahlt, obwohl es nicht mehr benötigt wird. Auf der anderen Seite blieben Verschlechterungen der Lage des Wohngeldempfängers, wenn sie sich im Rahmen des § 29 Abs. 1 WoGG halten, unberücksichtigt. Hierdurch können dem einzelnen Haushalt Wohngeldansprüche in erheblicher Höhe verlorengehen, etwa wenn das Jahreseinkommen sich um bis zu 15 v. H. vermindert und gleichzeitig die Miete um bis zu 15 v. H. ansteigt. Hierfür sieht der Gesetzentwurf keine Neufestsetzung vor.

Die Fraktion der SPD hat im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ihren Gesetzentwurf aufrechterhalten. Sie räumt ein, daß ein Inkrafttreten des Gesetzentwurfs am 1. Juni 1985

insofern zu Schwierigkeiten führen müsse, als dadurch nur ein Teil der im Jahre 1985 fällig werden- den Wohngeldbescheide verlängert werden könnte. Dies sei jedoch nicht von der Fraktion der SPD zu vertreten, da sie den Gesetzentwurf am 14. Oktober 1984 beim Deutschen Bundestag eingebracht habe, also so frühzeitig, daß bei gutem Willen aller Beteiligten ein Inkrafttreten zum 1. Januar 1985 möglich

gewesen wäre. Im übrigen sei durch den Hinweis der Koalitionsfraktionen auf die im Jahr 1986 anfallenden zusätzlichen Kosten offenbar geworden, daß beabsichtigt sei, die Verbesserung des Wohngeldes durch die 6. Wohngeldnovelle erst nach und nach im Jahr 1986 wirksam werden zu lassen. Dieses Verfahren führe zu großen Ungerechtigkeiten und müsse gründlich überdacht werden.

Bonn, den 4. April 1985

**Frau Rönsch**                      **Waltemathe**

Berichterstatte





